



Luzern, 17. August 2020

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 236**

Nummer: A 236  
Protokoll-Nr.: 893  
Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Grüter Thomas und Mit. über die Erhöhung der Tierseuchenkassenbeiträge für Imker per 1. Januar 2020 um 500 Prozent (A 236)**

Zu Frage 1: Welche plötzlichen, namhaften Ausgaben der Seuchenkasse haben dazu geführt, dass diese ab 2020 mit zusätzlichen finanziellen Mitteln geäufnet werden muss?

Bei der Tierseuchenkasse handelt es sich um einen Fonds und es ist der politische Wille, dass sich der Bestand der Kasse in einem bestimmten Band bewegen muss (Bestand zwischen 8 und 10 Mio. Franken). Die Generierung von zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Tierseuchenkasse hat nichts mit plötzlichen namhaften Ausgaben zu tun, sondern ist darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren der Bestand der Tierseuchenkasse stetig abgenommen hat. Dies ist einerseits bedingt durch verschiedene, gesamtschweizerisch laufende Überwachungsprogramme im Bereich Tierseuchen und die Tierseuchenbekämpfung selber, die mit entsprechenden Kosten verbunden waren und andererseits durch Mindereinnahmen seit 2012 (Reduktion der Beiträge von Gemeinden und Kanton um 50%, Wegfall Beiträge Imker). Weil der Bestand der Tierseuchenkasse per 2020 unter die Grenze von 8 Millionen Franken gefallen wäre und sich in den nachfolgenden Jahren noch weiter reduziert hätte, haben wir uns dazu entschlossen, dass die Beiträge, die im Jahre 2012 weggefallen sind, wiedereingeführt werden. Dies betrifft sowohl die Reduktion der Beiträge von Gemeinden und Kanton als auch die Beiträge der Imkerinnen und Imker. Der Rückfluss von Geldern an die Imkerinnen und Imker aus der Tierseuchenkasse wird von der Wiedereinführung der Beiträge nicht tangiert, dieser Rückfluss ergibt sich in jedem Fall aus dem aktuellen Tierseuchengeschehen (siehe auch Antwort zu Frage 3 und 5).

Zu Frage 2: Wie begründet die Regierung angesichts dieser Entwicklung die Wiedereinführung und dadurch massive Erhöhung der Tierseuchenbeiträge pro Bienenvolk um 500 Prozent (gegenüber Stand 2012)?

Betreffend Begründung der Wiedereinführung verweisen wir auf die Antwort in Frage 1. Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass die Imkerinnen und Imker nun 8 Jahre vom guten Bestand der Tierseuchenkasse profitieren konnten und dass mit der Wiedereinführung der Beiträge für Imkerinnen und Imker die Ungleichbehandlung der verschiedenen Nutztierhalter, unabhängig davon, ob sie die Haltung beruflich oder hobbymässig betreiben, beendet werden kann. Für die Beantwortung der Erhöhung des Beitrages der Imkerinnen und Imker von 1 Franken (Stand 2012) auf 5 Franken verweisen wir auf die Antwort in Frage 5

Zu Frage 3: Im Jahr 2019 ergaben sich halb so viele Bienenseuchenfälle und somit halb so hohe Aufwendungen wie im Jahr 2011. Sind die Kosten im Bieneninspektorat in dieser Zeit in gleichem Masse gesunken?

Die Kosten im Bereich Bienengesundheit und Tierseuchen bei Bienen sind seit 2011, insbesondere aufgrund der Reduktion der Bienenseuchenfälle, tatsächlich gesunken. Die Reduktion bei der Bearbeitung von Seuchenfällen hatte eine Reduktion der entsprechenden Ausgaben zur Folge. Dabei ist aber zu bedenken, dass die absolute Zahl von Seuchenfällen nicht das alleinige Kriterium ist. Die Grösse und Art der von einer Seuche betroffenen Bienenstände hat einen wesentlichen Einfluss auf den Arbeitsaufwand der Bieneninspektoren und die Entschädigungssummen, welche für abgeschwefelte Bienenvölker entrichtet werden müssen. Deshalb können bei gleichen Fallzahlen höhere oder tiefere Kosten entstehen.

Seit 2013 bezahlt der Kanton Luzern zusätzlich ca. 24'000 Franken pro Jahr an den Bienengesundheitsdienst Schweiz (BGD-CH), welcher die Kantone bzw. die Imkerinnen und Imker im Bereich Bienengesundheit unterstützt (vergleichbar zum Schweinegesundheitsdienst bei den Schweinen). Und seit der Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Standkennzeichnung 2014 finanziert der Veterinärdienst die Aufwendungen zur Kennzeichnung der Bienenstände vollumfänglich; in anderen Kantonen müssen diese Kosten durch die Imkerin oder den Imker selber getragen werden. Die Seuchenbekämpfung bei den Bienen (Tierseuchenbekämpfung, Entschädigungen, BGD-CH, Standkennzeichnung) kostete im Schnitt in den letzten 10 Jahren ca. 100'000 Franken pro Jahr. Mit der Wiedereinführung der Beitragspflicht für Imkerinnen und Imker leisten diese auch einen Beitrag an die aufgewendeten Tierseuchenkosten, so wie alle anderen Nutztierhalter auch, aber es handelt sich nicht um eine vollständige Übernahme der jährlichen Kosten.

Zu Frage 4: Welche Anstrengungen und Abklärungen sind seit 2012 getroffen worden, um die Kostenseite der Seuchenkasse (inkl. Bieneninspektorat) zu optimieren und anzupassen?

Die Aufwendungen im Bereich der Tierseuchenkasse sind gebundene Ausgaben. Bei den Überwachungsprogrammen (für verschiedene Tierarten, u.a. auch Bienen) handelt es sich um nationale Programme, bei denen der Kanton Luzern nicht abseitsstehen kann und sich anteilmässig finanziell beteiligen muss. Das Auftreten von Tierseuchenfällen kann nicht direkt beeinflusst werden (abgesehen durch die Vermeidung durch Früherkennungs- und Überwachungsprogramme), die Prozesse zu deren Bearbeitung sind seit Jahren schlank und die Entschädigungsleistungen haben sich nach marktüblichen Preisen zu richten.

Zu Frage 5: Welche Überlegungen haben den Regierungsrat dazu bewogen, im Verhältnis zu vergleichbaren Kantonen und insbesondere zu den Beiträgen für andere Tiergattungen (4 Fr. pro Rind; 2 Fr. pro Zuchtschwein) den Beitrag auf 5 Franken pro Bienenvolk und damit eine Erhöhung von 500 Prozent anzusetzen?

Im Gegensatz zu allen anderen Tierarten wird bei den Bienen nicht das einzelne Tier als Bemessungsgrundlage herangezogen, sondern ein ganzes Volk mit einer Vielzahl von Bienen. So werden auch bei einem Tierhalter mit z.B. 18'000 Mastküken die einzelnen Tiere berechnet und nicht eine ganze Herde, weshalb der Betrag für ein einzelnes Küken auch nur wenige Rappen beträgt. Bei den Bienen würde das zu weit führen, weil man die einzelnen Bienen in einem Volk kaum zählen kann und es auch sehr viele wären (ca. 30'000 Bienen pro Volk). Deshalb ist ein Bienenvolk nicht mit einem einzelnen Tier einer anderen Tierart zu vergleichen, sondern es wurde geschaut, dass die Verhältnisse der durchschnittlichen Herdengrössen/Völkergrössen zueinander stimmen. Im Kanton Luzern hat ein Imker im Durchschnitt 5-10 Völker, bei den Rindviehaltern sind dies ca. 40 Tiere, bei den Pferden 5-10 Tiere, bei den Schweinen ca. 200 Tiere etc. Wenn man nun die durchschnittliche Belastung für einen Nutztierhalter berechnet, stimmt das Verhältnis aus unserer Sicht durchaus. Für einen

durchschnittlich grossen Rindviehbetrieb zahlt der Tierhalter doch einiges mehr (150-200 Fr.) als ein Imker für einen durchschnittlich grossen Bestand an Bienen (25-50 Fr.).

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass ein Betrag von 5 Franken pro Volk auch von anderen Kantonen verlangt wird. Der Kanton Luzern hat zudem darauf verzichtet, eine Grundgebühr pro Imkerin oder Imker einzuführen, so wie das andere Kantone tun. Das hätte zwar den Vorteil, dass der Betrag pro Volk allenfalls reduziert werden könnte, dafür müsste dann tatsächlich jede/r noch so kleine Imker/in einen Beitrag entrichten (siehe auch Antwort zu Frage 7 und 8).

Es ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der Veterinärdienst dem Verband Luzerner Imkervereine (VLI) zugesichert hat, dass der seit 2012 nicht mehr ausgerichtete Verbandsbeitrag von 3000 Franken bzw. neu 5000 Franken wieder ausgerichtet wird und dass kantonale Projekte des VLI oder seinen Sektionen im Bereich Bienengesundheit unter Einhaltung bestimmter Anforderungen finanziell unterstützt werden können.

Zu Frage 6: Warum sind die Imkerorganisationen im Kanton Luzern in den Prozess der Festlegung des neuen Beitrages und der Organisation des Inkassos nicht stärker einbezogen worden?

Im Rahmen der Information über eine mögliche Wiedereinführung der Beiträge für Imkerinnen und Imker hat der VLI unmissverständlich signalisiert, dass er grundsätzlich gegen eine Wiedereinführung der Beiträge ist und falls diese trotzdem eingeführt würden, er beim Inkasso nicht mithelfen würde. Der Vorschlag für eine abgestufte Einteilung der Imkerinnen und Imker in Kategorien (z.B. 1-10 Völker, 11-20 Völker, etc.) wurde vom Veterinärdienst geprüft. Der Veterinärdienst hat sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, weil gegenüber der Bemessung mit der tatsächlichen Völkerzahl keine organisatorischen oder finanziellen Vorteile erkennbar waren, bzw. eine Vielzahl von Imkerinnen und Imkern nicht auf ihre eigentlichen Verhältnisse bezogen beurteilt worden wären.

Zu Frage 7: Wie hoch ist der Anteil des Betrages von den 60'000 Franken, welcher nach Abzug der neuen Administrativkosten schlussendlich zu Gunsten der Tierseuchenkasse eingesetzt werden kann?

Auf den Veterinärdienst kommen keine neuen Administrativkosten zu, der Prozess des Einzugs von Tierhalterbeiträgen als solches ist seit Jahren etabliert und automatisiert. Selbstverständlich sind die üblichen Kosten, die bei einer Rechnungserstellung immer anfallen, in Abzug zu bringen (Materialkosten, Arbeitszeit für Rechnungstellung). Zusätzlich ist zu beachten, dass Beträge erst ab 20 Franken in Rechnung gestellt werden, was bedeutet, dass Imkerinnen und Imker mit 1-3 Völkern keinen Beitrag entrichten zu haben. Gemäss den uns aktuell vorliegenden Völkerzahlen haben knapp 30 Prozent der Imkerinnen und Imker maximal drei Völker in ihrem Bienenstand. Dadurch sind ca. 5'000-8'000 Franken vom eigentlich zu erwartenden Betrag abzuziehen. Insgesamt wird aber der grösste Teil des Betrages direkt der Tierseuchenkasse zu Gute kommen.

Zu Frage 8: Wie beurteilt die Regierung die Wiedereinführung eines Tierseuchenkassenbeitrages für jeden einzelnen auch sehr kleinen Imker mit Blick auf die kantonalen Bestrebungen für mehr Biodiversität und weniger Administrativaufwand?

Imkerinnen und Imker mit maximal drei Völkern müssen keinen Beitrag entrichten, womit die ganz kleinen Bienenstände nicht belastet werden. Der administrative Aufwand verändert sich für den/die einzelne/n Imkerin oder Imker nicht. Schon seit Langem besteht die Pflicht, laufend eine Bestandeskontrolle der Völker zu führen und einmal jährlich die Völkerzahl der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (als kantonal zuständige Behörde zur Registrierung) zu melden. Es braucht keine zusätzlichen Angaben, um die Tierhalterbeiträge der Imkerinnen und Imker zu bestimmen. Aus diesen Gründen sieht die Regierung auch keinen Widerspruch mit Blick auf die kantonalen Bestrebungen für mehr Biodiversität und weniger Administrativaufwand.